

BGer 6B_775/2015 vom 19. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_775_2015

FR: TF 6B_775/2015 du 19 août 2015

IT: TF 6B_775/2015 del 19 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verbüsst zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg zwei Freiheitsstrafen von insgesamt zehn Jahren und sechs Monaten zur Hauptsache wegen versuchter Tötung eines Mithäftlings sowie Vergewaltigung. Das ordentliche Vollzugsende ist am 14. Mai 2018.

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau verfügte am 28. Januar 2015, von einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers auf den Zwei-Drittel-Termin werde derzeit abgesehen. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau am 8. Juni 2015 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei wegen Verletzung des Bundesrechts aufzuheben. Er sei rückwirkend auf den 7. November 2014 bzw. sofort aus der Freiheitsstrafe bedingt zu entlassen, zusammen mit einer gleichzeitigen kontrollierten Wegweisung aus der Schweiz und einem Einreiseverbot (Beschwerde S. 3).

E. 2

Der Präsident der Strafrechtlichen Abteilung ordnet eine mündliche Verhandlung nur an, sofern dies notwendig erscheint (Art. 57 BGG). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

E. 3

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Hinweis auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstösst (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht. Zum einen befasst sie sich mit der durch das Amt für Justizvollzug ebenfalls am 28. Januar 2015 verfügten Einweisung des Beschwerdeführers in den Sicherheitstrakt II der Justizvollzugsanstalt Lenzburg bzw. die Verlängerung dieser Massnahme vom 29. Juli 2015 (vgl. Beschwerde S. 4/5, 8). Diese beiden Verfügungen und die Einweisung in den Sicherheitstrakt sind indessen nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Zum zweiten enthält die Beschwerde allgemeine Ausführungen zu rechtlichen und "universalen" Grundsätzen (vgl. Beschwerde S. 5-7), ohne dass sich der Beschwerdeführer zu seinem eigenen konkreten Fall bzw. zu den Erwägungen im angefochtenen Entscheid äussern würde. Und schliesslich wirft er den Behörden deliktisches Handeln vor und macht geltend, er sei unschuldig (vgl. Beschwerde S. 9/10). Diese Vorbringen sind im vorliegenden Verfahren unzulässig.

Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.